

Informationen zu Bescheinigungen nach §§ 1025 oder 1026 BGB (Begünstigungsbescheinigungen, Nichtbetroffenheitsbescheinigungen)

Was sind Begünstigungs- bzw. Nichtbetroffenheitsbescheinigungen?

Wenn ein Grundstück, das im Grundbuch mit einer Grunddienstbarkeit (zum Beispiel einem Wegerecht) belastet ist, in zwei oder mehr Grundstücke geteilt wird, so werden nach § 1026 des <u>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</u>¹ die Teile des Grundstücks von der Dienstbarkeit frei, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, d.h. wenn die Grunddienstbarkeit nur auf einen bestimmbaren Teil des Grundstücks beschränkt ist.

Auf Antrag kann eine entsprechende Bescheinigung (Nichtbetroffenheitsbescheinigung bzw. Bescheinigung über die Ausübung der Grunddienstbarkeit nach § 1026 BGB) für Grundstücksteile, die nicht von der Grunddienstbarkeit betroffen sind, erteilt werden, sofern sich dies von der das Liegenschaftskataster führenden Behörde an Hand ihrer Unterlagen feststellen lässt.



Während bei §1026 BGB das belastete Grundstück geteilt wird, behandelt §1025 BGB die Teilung des herrschenden (von der Grunddienstbarkeit begünstigten) Grundstücks. In diesem Falle verbleibt das Recht der Nutzung eines Rechtes nur auf dem Teil des herrschenden Grundstücks, dem es zum Vorteil gereicht. Hierzu kann auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung (Begünstigungsbescheinigung bzw. Bescheinigung über das Recht der Nutzung einer Grunddienstbarkeit nach § 1025 BGB) ausgestellt werden.

Wozu dienen Begünstigungs- bzw. Nichtbetroffenheitsbescheinigungen?

Für das Grundbuchamt oder einen Notar ist nicht immer erkennbar, welche Grundstücksteile von Grunddienstbarkeiten betroffen bzw. nicht betroffen sind, da diese sich oft auf historische Flurstücke beziehen. Nach Vorlage dieser Bescheinigungen kann das Grundbuchamt die Belastung bzw. die Erstreckung für den nicht betroffenen Teil des Grundstücks löschen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine katasterliche Bescheinigung nach §§ 1025, 1026 BGB als beurkundete katasterbehördliche Auskunft für das Grundbuchamt keine zur Löschung einer Grunddienstbarkeit bindende Be-

scheinigung ist; gleichwohl erleichtert sie dem Grundbuchamt die eigenständig nach §§ 1025, 1026 BGB zu treffenden Entscheidungen.

Mit den Bescheinigungen nach §§ 1025, 1026 BGB können nur Sachverhalte bescheinigt werden, die <u>Grunddienstbarkeiten</u> (§ 1018 BGB) betreffen. Treffen die Voraussetzungen nach §§ 1025, 1026 BGB zu, ergeben sich die Rechtsfolgen direkt aus dem Gesetz.

Wo stelle ich den Antrag?

Richten Sie Ihren Antrag an das örtlich für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Vermessungsamt.

Wie stelle ich den Antrag?

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Die für die Beurteilung des Sachverhalts bei den Grunddienstbarkeiten notwendigen Unterlagen (vollständige Bewilligungsurkunden der Grunddienstbarkeiten) sind beizufügen.

Sie erhalten die Bescheinigung in der Regel innerhalb weniger Tage.

Was kosten Begünstigungs- bzw. Nichtbetroffenheitsbescheinigungen?

Die Erteilung der Bescheinigungen ist gebührenpflichtig (<u>Vermessungsgebührenordnung</u>, Tarifstelle 1001 c) und d)).

Ein Grundstück kann zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, dass dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder dass auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder dass die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstück dem anderen Grundstück gegenüber ergibt (Grunddienstbarkeit).

§ 1025 BGB - Teilung des herrschenden Grundstücks

Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort; die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, dass sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem der Teile zum Vorteil, so erlischt sie für die übrigen Teile.

§ 1026 BGB - Teilung des dienenden Grundstücks

Wird das belastete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

^{§ 1018} BGB - Gesetzlicher Inhalt der Grunddienstbarkeit